

Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht ¹⁾

Vom 16. Dezember 1986 (Stand 3. Dezember 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 ²⁾

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985.

§ 2 *Zuständige Verwaltungsbehörde/Verfahren*

¹⁾ Die Kantonale Pachtzinskommission ist Bewilligungsbehörde für

- a) die kürzere als die gesetzliche Pachtdauer (Art. 7 LPG);
- b) die Fortsetzung des Pachtverhältnisses auf eine kürzere Zeit als sechs Jahre (Art. 8 LPG);
- c) die parzellenweise Verpachtung (Art. 30ff. LPG);
- d) die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe (Art. 42 und 44 LPG).

²⁾ Die Kantonale Pachtzinskommission behandelt die Einsprachen

- a) gegen Zupacht (Art. 33ff. LPG);
- b) gegen Pachtzinse für Einzelgrundstücke (Art. 43 und 44 LPG).

³⁾ Die Kantonale Pachtzinskommission erlässt die Feststellungsverfügung darüber, ob die Verkürzung der Pachtdauer, die parzellenweise Verpachtung, die Zupacht oder der Pachtzins genehmigt werden kann (Art. 42 und 49 LPG).

⁴⁾ Die Kantonale Pachtzinskommission hat die Bewilligungs- und Einsprachentscheide schriftlich zu eröffnen und mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 3 *Kantonale Pachtzinskommission*

¹⁾ Der Regierungsrat wählt die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehende Kantonale Pachtzinskommission.

²⁾ Die Kanzleiarbeiten der Kantonalen Pachtzinskommission sind vom Generalsekretariat des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zu erledigen. ³⁾

§ 4 *Einspracheberechtigte Behörde*

¹⁾ Die zuständige Behörde am Ort des Grundstückes ist berechtigt, Einsprache zu erheben

- a) ⁴⁾ gegen Zupacht (Art. 33 LPG);
- b) gegen Pachtzinse für Einzelgrundstücke (Art. 43 und 44 LPG).

²⁾ Als zuständige Behörde gilt in den Gemeinden Bettingen und Riehen der Gemeinderat, in der Stadt Basel das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. ⁵⁾

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 6. 2. 1987.

²⁾ SR [221.213.2](#)

³⁾ § 3 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 6. 7. 2004 (wirksam seit 11. 7. 2004) und geändert durch § 3 Ziff. 27 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

⁴⁾ § 4 Abs. 1 lit. a in der Fassung des RRB vom 21. 12. 2004 (wirksam seit 14. 11. 2004, publiziert am 24. 12. 2004).

⁵⁾ § 4 Abs. 2 in der Fassung von § 3 Ziff. 27 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

§ 5⁶⁾ *Beschwerdeverfahren*

¹ Verfügungen der Kantonalen Pachtzinskommission können beim Regierungsrat angefochten werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

§ 6 *Gebühren*

¹ Die Kantonale Pachtzinskommission kann Gebühren bis CHF 200.– erheben und den Parteien die ergangenen Kosten auferlegen.

² ...⁷⁾

³ Die Behörde entscheidet über die Aufteilung der Gebühren und Kosten auf die Parteien.⁸⁾

§ 7 *Schlussbestimmungen*

¹ Der Vorsitzende der Kantonalen Pachtzinskommission erstattet dem Regierungsrat jährlichen Bericht über die Anzahl der behandelten Geschäfte und die Art der Erledigung.

§ 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse vom 29. Mai 1962 wird aufgehoben.

§ 9 *Inkrafttreten, Genehmigung*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

² Sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.⁹⁾

⁶⁾ § 5 in der Fassung des RRB vom 20. 1. 2009 (wirksam seit 3. 12. 2009).

⁷⁾ § 6 Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 20. 1. 2009 (wirksam seit 2. 12. 2009).

⁸⁾ § 6 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 20. 1. 2009 (wirksam seit 2. 12. 2009).

⁹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 6. 2. 1987. Wirksam seit 22. 3. 1987.